



# Memorandum

---

Datum: 12.03.2015  
Für: Vernehmlassungsadressaten

---

Referenz: 21-0000: Revision KFZ-Bek  
Sachbearbeiter/in: dup | baa | hem | sia

## Hinweise zum Entwurf der neuen Fassung der KFZ-Bekanntmachung und der Erläuterungen

Die neue Fassung der KFZ-Bekanntmachung (nachfolgend: neue KFZ-Bekanntmachung) ist wie folgt strukturiert:

### 1. Erwägungen

Die Erwägungen wurden aufgrund der Entwicklungen nach Erlass der KFZ-Bekanntmachung vom 21. Oktober 2002<sup>1</sup> und im Rahmen des Revisionsverfahrens seit Juni 2010 neu abgefasst.

### 2. Begriffe

Die Begriffe der neuen KFZ-Bekanntmachung wurden gemäss den Bestimmungen der Vertikalbekanntmachung, den Veränderungen im europäischen Wettbewerbsrecht sowie den neusten technischen Fortschritten im Rahmen des Automobilmarktes angepasst.

### 3. Regeln

Die neue KFZ-Bekanntmachung sieht keine *per se* Unzulässigkeit mehr vor. Nach der neuen Fassung der KFZ-Bekanntmachung werden Abreden als qualitativ schwerwiegend betrachtet, wenn sie eine der in den Artikeln 20, 21, Absatz 1, 22 Absatz 1 und 23 – 26 aufgeführten Beschränkungen zum Gegenstand haben (vgl. Art. 19 neue KFZ-Bekanntmachung). Gemäss der neuen KFZ-Bekanntmachung müssen nun entsprechend dem Kartellgesetz und der allgemeinen Vertikalbekanntmachung auch quantitative Kriterien berücksichtigt werden und die Rechtfertigung durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz bleibt möglich.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (nachfolgend: KFZ-Bekanntmachung), abrufbar unter: <[www.admin.weko.ch](http://www.admin.weko.ch)> unter Dokumentation > Bekanntmachung/Erläuterungen > KFZ-Bekanntmachung.

Die Bestimmungen betreffend die Regeln wurden meistens an die Formulierungen und Definitionen der Vertikalbekanntmachung sowie die europäische Regulierung<sup>2</sup> angepasst, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Vertriebs von neuen Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen (Art. 21 – 23 neue KFZ-Bekanntmachung) sowie des Zugangs zu technischen Informationen (Art. 24 neue KFZ-Bekanntmachung).

Die Regeln enthalten grundsätzlich keine materiellen Änderungen, mit Ausnahme folgender zwei Aspekte:

- Der Begriff «Kontrahierungszwang» in Ziff. 6 der geltenden Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung<sup>3</sup> ist in der neuen KFZ-Bekanntmachung nicht mehr vorgesehen. Ein Kraftfahrzeuglieferant ist nicht mehr verpflichtet, sein Netz zugelassener Werkstätten gestützt auf ein selektives Vertriebssystem zu organisieren, welches ausschliesslich auf qualitativen Kriterien beruht. Auch quantitative Kriterien sollen Berücksichtigung finden, sofern dies erforderlich ist, um die Reparatur- und Wartungsarbeiten sachgemäss ausführen zu können;
- Die Verpflichtung eines Kraftfahrzeuglieferanten, sein Netz zugelassener Originalersatzteilmhändler gestützt auf ein rein qualitativ selektives Vertriebssystem zu organisieren (Ziff. 8 der geltenden Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung), ist in der neuen Fassung der KFZ-Bekanntmachung nicht mehr vorgesehen. Allerdings sieht Artikel 23 Buchstabe d der neuen Fassung der KFZ-Bekanntmachung die Trennung der Aktivitäten von Verkauf von Ersatzteilen und Kundendienst vor. In diesem Sinn darf ein zugelassener Händler für den Vertrieb von Ersatzteilen nicht verpflichtet werden, die Tätigkeiten von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen aufzunehmen (vgl. auch Rz 36 der Fassung der Erläuterungen zur neuen KFZ-Bekanntmachung).
- Die Aufforderung zu einer schriftlichen Begründung wird nur bei verkürzter Kündigungsfrist von unbefristeten Verträgen beibehalten (vgl. Art. 26 Ziff. 3 KFZ-Bekanntmachung).

Beibehalten wurden insbesondere die Bestimmungen zum Zugang zu technischen Informationen, zum Mehrmarkenvertrieb und zur Vertragsauflösung (sog. Händlerschutzklauseln).

#### **4. Erläuterungen zur KFZ-Bek**

Die Fassung der Erläuterungen zur neuen KFZ-Bekanntmachung enthält die Bestimmungen der bisherigen Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung, welche nun in der neuen Fassung der KFZ-Bekanntmachung Eingang finden sollen. Einige Bestimmungen wurden unter Berücksichtigung der Praxis der WEKO und der ergänzenden Leitlinien zur KFZ-GVO angepasst.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 461/2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (KFZ-GVO; ABI 2010 L 129/52 vom 28.05.2010); Bekanntmachung der Kommission – Ergänzenden Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (ergänzenden Leitlinien zu der KFZ-GVO; ABI. C 138/16 vom 28.05.2010).

<sup>3</sup> Erläuterungen der Wettbewerbskommission zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (nachfolgend: Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung), abrufbar unter: <[www.admin.weko.ch](http://www.admin.weko.ch)> unter Dokumentation > Bekanntmachung/Erläuterungen > Erläuterungen zu vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel.